

RS UVS Kärnten 1997/10/06 KUVS-44/1/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.1997

Rechtssatz

Lenkt der Beschuldigte ein ausländisches Fahrzeug ohne dem internationalen Unterscheidungskennzeichen des Heimatstaates (vorliegend "D") so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Mit Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.3.1998, Zl. 97/03/0365-6, wurde das Verfahren gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten, Zl. KUVS- 44/1/97, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967, eingestellt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at